

DRINGLICHKEITSANTRAG

des **Landtagsklubs FRITZ - Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Mag. Markus Sint

betreffend:

**Unzulässige Strompreiserhöhung des landeseigenen Energieunternehmens TIWAG:
Geschädigten Kunden ist Geld unkompliziert und unbürokratisch gutzuschreiben!**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung bzw. Landeshauptmann Günther Platter als Eigentümervertreter werden beauftragt, auf das landeseigene Energieunternehmen TIWAG mit der Zielsetzung einzuwirken, den durch die Preiserhöhung der TIWAG mit 1.1.2019 geschädigten Kunden die zu viel verrechneten Gelder rasch, unkompliziert und unbürokratisch auf ihrer Stromrechnung gutzuschreiben. Die mit dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) verhandelten Pauschalgutschriften belaufen sich auf Beträge zwischen 5 und 150 Euro pro Kunden.“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs. 3 GO-LT dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zugewiesen werden.

B E G R Ü N D U N G :

Tausende Kunden erhielten Ende Oktober Post vom landeseigenen Energieunternehmen TIWAG:
„Wir haben gute Nachrichten für Sie“ war darin zu lesen.

Und zwar aus folgendem Grund:

Die Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) schrieb sich bis Anfang 2020 eine sogenannte Preisänderungsklausel in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie ermöglichte es dem Energieversorger, die Preise ohne Obergrenzen zu erhöhen. Auf Betreiben des VKI (Verein für Konsumenteninformation) hatte der Oberste Gerichtshof 2019 eine vergleichbare Klausel der EVN (Energie-Versorgung Niederösterreich) als gesetzwidrig beurteilt. Die Begründung des Gerichtes ist auch auf die von der TIWAG verwendete Preiserhöhungsklausel anwendbar. Der VKI hat aus diesem Grunde einen Vergleich mit der TIWAG ausverhandelt.¹

Betroffen sind tausende TIWAG-Kunden mit den Tarifen *„comfort+“*, *„nacht+“*, *„eco“* und *„Völsersee“*. Die Haushalte wurden im Zeitraum zwischen 1.1.2019 und 31.03.2020 in Größenordnungen zwischen 5 und 150 Euro geschädigt. Dieses Geld ist zurückzubezahlen. Ohne Wenn und Aber.

Das dafür nunmehr gewählte Prozedere, dass sich die geschädigten Kunden selbst um ihr zu Unrecht von der TIWAG kassiertes Geld kümmern müssen, ist aber nicht akzeptabel und nicht kundenfreundlich. Für die TIWAG-Kunden wird es jetzt sehr kompliziert, sie müssen sich mit einem umständlichem Online-Formular an den VKI bzw. ein Elektronik-Partnerunternehmen der TIWAG wenden, um eine Rückzahlung bzw. einen Gutschein zu erhalten. Diese Vorgangsweise ist besonders älteren Menschen bzw. Menschen, die den Umgang mit Online-Formularen bzw. Online-Shops nicht gewöhnt sind, nicht zuzumuten. Es ist zu befürchten, dass sich einige Tiroler TIWAG-Kunden dazu nicht im Stande fühlen und schlussendlich um ihre zu viel bezahlten Gelder umfallen.

Die TIWAG hat einen Fehler gemacht. Tausende Kunden sind geschädigt. Die TIWAG hat sich wegen dieses Fehlers mit dem VKI außergerichtlich verglichen. Die TIWAG als Tiroler Landesunternehmen hat diesen ihren Fehler daher jetzt rasch, unkompliziert und unbürokratisch zu beseitigen.

Der TIWAG liegen von (nahezu) allen Geschädigten die entsprechenden Kunden- und Bankdaten vor. Diese Daten sind zu verwenden, um auf einfachem Wege den betroffenen Haushalten ihr Geld zukommen zu lassen bzw. gutzuschreiben.

¹ Siehe <https://www.konsument.at/geld-recht/tiwag-geld-zurueck>, online am 09.11.2020

Da sich das landeseigene Energieunternehmen TIWAG bis dato nicht dazu entschlossen hat, diesen unbürokratischen Weg zu beschreiten, wird die Landesregierung bzw. Landeshauptmann Günther Platter als Eigentümerversorger beauftragt, auf die TIWAG mit der antragsgegenständlichen Zielsetzung einzuwirken.

Es ist nicht einzusehen, warum nun jeder einzelne Kunde von sich aus tätig werden muss, um seine im guten Glauben zu viel bezahlten Gelder zurückzuerhalten. Gerade für ein Landesunternehmen wie die TIWAG muss es außer Frage stehen, Fehler einzugestehen und Kundenfreundlichkeit an die erste Stelle zu setzen.

Das wären „*gute Nachrichten*“ für die betroffenen Kunden.

Die **Dringlichkeit** dieses Antrages ergibt sich daraus, dass das aktuell gewählte Refundierungsprozedere der TIWAG mit unzumutbaren Nachteilen für die geschädigten Kunden verbunden ist.

Innsbruck, am 12. November 2020